

**Rahmentarif  
über die Entschädigung von Einsatzkosten der Feuerwehr**

Vom 4. Dezember 1997

---

*Der Einwohnerrat,*

gestützt auf § 6 a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

**Rahmentarif  
über die Entschädigung von Einsatzkosten der Feuerwehr**

Vom

---

*Der Einwohnerrat,*

gestützt auf § 6 a Abs. 1 des Feuerwehrgesetzes vom 23. März 1971<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

---

<sup>1</sup> SAR 581.100

<sup>2</sup> SAR 581.100

## § 1

Entschädigung für Hilfeleistung

<sup>1</sup> Die Entschädigung der Einsätze beträgt:

### a) Personen

	Grundgebühren je Einsatz Fr.	Einsatzkosten je Stunde Fr.
1. Einsatz, je Person und Stunde		40.-- bis 70.--
2. Retablierung, je Person und Stunde		40.-- bis 70.--
3. Verpflegung bei einer Einsatzdauer von wenigstens 3 Stunden	15.-- bis 30.--	

### b) Fahrzeuge und Anhänger

	Grundgebühren je Einsatz Fr.	Einsatzkosten je Stunde Fr.
1. Feuerwehrfahrzeuge bis 3.5 t	80.-- bis 140.--	
2. Feuerwehrfahrzeuge > 3.5 t bis 10 t	160.-- bis 250.--	
3. Feuerwehrfahrzeuge > 10 t bis 20 t	300.-- bis 500.--	
4. Feuerwehrfahrzeuge > 20 t	400.-- bis 600.--	
5. Autodrehleitern	400.-- bis 600.--	
6. Anhänger, wie Motorspritzen Anhängingleitern Schlauchanhänger u.a.	40.-- bis 70.--	

## § 1

Entschädigung für Hilfeleistung

<sup>1</sup> Die Entschädigung der Einsätze beträgt:

### a) Personen

	Grundgebühren je Einsatz Fr.	Einsatzkosten je Stunde Fr.
1. Einsatz, je Person und Stunde		60.-- bis 90.--
2. Retablierung, je Person und Stunde		60.-- bis 90.--
3. Verpflegung bei einer Einsatzdauer von wenigstens 3 Stunden	25.-- bis 40.--	

### b) Fahrzeuge und Anhänger

	Grundgebühren je Einsatz Fr.	Einsatzkosten je Stunde Fr.
1. Feuerwehrfahrzeuge bis 3.5 t	150.-- bis 300.--	
2. Feuerwehrfahrzeuge > 3.5 t bis 10 t	300.-- bis 500.--	
3. Feuerwehrfahrzeuge > 10 t bis 20 t	500.-- bis 800.--	
4. Feuerwehrfahrzeuge > 20 t	500.-- bis 800.--	
5. Autodrehleitern / HRF	700.-- bis 1'000.--	
6. Anhänger, wie Motorspritzen Anhängingleitern Schlauchanhänger u.a.	100.-- bis 250.--	
7. Mobiler Grossventilator MGV	300.-- bis 500.--	

c) Ausrüstung

	Grundgebühren je Einsatz Fr.	Einsatzkosten je Stunde Fr.
1. Pressluft-Atenschutzgerät einschliesslich Füllung, je Stück	20.-- bis 40.--	
2. Langzeit-Atenschutzgerät einschliesslich Füllung, je Stück	50.-- bis 70.--	
3. Kleingeräte, wie Ventilatoren, Kettensägen, mobile Notstromgruppen und Hydraulikgeräte je Gerät	30.-- bis 50.--	
4. Schlauchmaterial (einschliesslich Waschen, Trocknen, Prüfen) pauschal	80.-- bis 140.--	

<sup>2</sup> Es sind angebrochene Viertelstunden zu entschädigen.

c) Ausrüstung und Verbrauchsmaterial

	Grundgebühren je Einsatz Fr.	Einsatzkosten je Stunde Fr.
1. Pressluft-Atenschutzgerät einschliesslich Füllung, je Stück	30.-- bis 50.--	
<del>2. Langzeit-Atenschutzgerät einschliesslich Füllung, je Stück</del>	<del>50.-- bis 70.--</del>	
2. Kleingeräte, wie Ventilatoren, Kettensägen, mobile Notstromgruppen und Hydraulikgeräte je Gerät	60.-- bis 150.--	
3. Schlauchmaterial (einschliesslich Waschen, Trocknen, Prüfen) pauschal	150.-- bis 300.--	
4. Brandschutzanzug reinigen	50.-- bis 100.-- je Set	
5. Verbrauchsmaterial wie Ölbinder usw. nach Aufwand	Einkaufspreis + 30 %	

<sup>2</sup> Es sind angebrochene Viertelstunden zu entschädigen.

## § 2

Fehlalarm

<sup>1</sup> Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage zum zweiten Mal innerhalb eines Jahres auftritt.

<sup>2</sup> Für wiederholte Fehlalarme werden in Rechnung gestellt:

	Grundgebühren je Einsatz Fr.	Einsatzkosten je Stunde Fr.
--	---------------------------------	--------------------------------

Grundgebühren für bereitgestellte Einsatzgeräte, für Material- und Gemeinkosten sowie für Personalkosten, pauschal	700.-- bis 1'000.--	
---	------------------------	--

## § 2

Fehlalarm

<sup>1</sup> Als wiederholt gilt ein Fehlalarm, wenn er innerhalb der gleichen Brandmelde- oder Löschanlage zum zweiten Mal seit der ersten Inbetriebsetzung auftritt.

<sup>2</sup> Für wiederholte Fehlalarme werden in Rechnung gestellt:

	Grundgebühren je Einsatz Fr.	Einsatzkosten je Stunde Fr.
--	---------------------------------	--------------------------------

Grundgebühren für bereitgestellte Einsatzgeräte, für Material- und Gemeinkosten sowie für Personalkosten, pauschal	1'800.-- bis 4'000.--	
---	--------------------------	--

## § 3

Entschädigung von Dienstleistungen

Die Entschädigung für Dienstleistungen bei Einsätzen von längerer Dauer, besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 des Feuerweggesetzes beträgt Fr. 10.-- bis 45.-- pro Feuerwehrmitglied und Stunde.

## § 3

Entschädigung von Dienstleistungen

Die Entschädigung für Dienstleistungen bei Einsätzen von längerer Dauer, besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen gemäss § 1 Abs. 3 des Feuerweggesetzes beträgt pro Feuerwehrmitglied und Stunde:

30.-- bis 50.-- für Saalwachen

60.-- bis 90.-- für andere Dienstleistungen

## § 4

Einsatzkosten-  
ordnung

<sup>1</sup> Die Festlegung der einzelnen Gebühren erfolgt im vorgegebenen Rahmen durch eine vom Gemeinderat erlassene Einsatzkostenordnung.

<sup>2</sup> Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse können vom Gemeinderat angemessen ermässigt werden.

## § 4

Einsatzkosten-  
ordnung

<sup>1</sup> Die Festlegung der einzelnen Gebühren erfolgt im vorgegebenen Rahmen durch eine vom Gemeinderat erlassene Einsatzkostenordnung.

<sup>2</sup> Die Gebühren für Einsätze im öffentlichen Interesse können vom Gemeinderat angemessen ermässigt werden.

	<p><b>§ 5</b> Aufhebung bisherigen Rechts Der Rahmentarif über die Entschädigung von Einsatzkosten der Feuerwehr vom 4. Dezember 1997 wird aufgehoben</p>
	<p>Wettingen, 18. Dezember 2014</p> <p>NAMENS DES EINWOHNERATES</p> <p>Der Präsident Joseph Wetzel</p> <p>Die Protokollführerin Barbara Wiedmer</p> <p>Inkraftsetzung: 1. Februar 2015</p>